



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

An die Mitglieder
des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau

Nachrichtlich an die
Kreistagsabgeordneten, die nicht Mitglied
des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau sind.

024/AfHoch/11-16
Rotenburg, 13.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 24. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau am

Freitag, den 27.05.2016, 09:30 Uhr,

Rotenburg, Kreishaus, kleiner Sitzungssaal,

ein.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 23. Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau vom 29.04.2016
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Verordnungen zur Änderung der Verordnungen für die Wasserschutzgebiete Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land und Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden
Vorlage: 2011-16/1344

Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

E-Mail: Info@Lk-row.de
Telefon (0 42 61) 983-0 Telefax (0 42 61) 983-2199

Bankverbindungen:

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde	IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42 BIC: BRLADE21ROB
Sparkasse Scheeßel	IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00 BIC: BRLADE21SHL
Postbank Hamburg	IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08 BIC: PBNKDEFF
Bremische Volksbank	IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00 BIC: GENODEF1HB1

6 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1344		
		Status: öffentlich		
		Datum: 12.05.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.05.2016	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau			
01.06.2016	Kreisausschuss			
16.06.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnungen zur Änderung der Verordnungen für die Wasserschutzgebiete Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land und Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden

Sachverhalt:

Ziel der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist der Schutz des Gewässers (Grundwasser) im Interesse des Wohls der Allgemeinheit von nachteiligen Einwirkungen. Hierunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, durch welche die Verwendung zur öffentlichen Wasserversorgung beeinträchtigt werden kann, und zwar in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Nach dem entsprechenden Kreistagsbeschluss vom 21.12.2011 wurde das Wasserschutzgebiet Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land mit der Bekanntmachung vom 15.03.2012 neu festgesetzt. Da das Wasserschutzgebiet auf den neuesten technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten basiert, kam es zu einer Überschneidung dieses Wasserschutzgebietes mit dem 1983 festgesetzten Wasserschutzgebiet Panzenberg auf dem Gebiet des Landkreises Verden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde nach Einholung der Zustimmung des Landkreises Verden vorab durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als zuständige Behörde gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz bestimmt.

Im Jahre 2014 hat der Landkreis Verden mitgeteilt, dass die Wasserschutzgebietsverordnung von dort nicht veröffentlicht wurde und somit nicht auf dem Gebiet des Landkreises Verden gelte. Des Weiteren sei der Kreistag vor der Zustimmung zur Übertragung der Zuständigkeit auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht beteiligt worden. Zudem gebe es keine Regelung, welche Verordnung in dem Überlagerungsgebiet gelte und wer für den Vollzug zuständig sei.

Bei einer gemeinsamen Besprechung mit dem Landkreis Verden und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) wurde im Ergebnis festgestellt, dass eine Änderung der beiden Verordnungen geboten ist. Die beiden Verfahren sollten parallel durchgeführt werden und sich die Beteiligung auf die betroffenen Teilflächen im Landkreis Verden beschränken. Am 26.02.2015 bestimmte das MU den Landkreis Rotenburg (Wümme) als die hierfür zuständige Wasserbehörde.

Die Verordnungsentwürfe wurden vorab mit dem Landkreis Verden und dem MU abgestimmt. Der Grundstückseigentümer, die Gemeinde Kirchlinteln und die Wasserversorger (Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land und Wasserverband Verden) wurden vorab angehört.

Dieser Vorlage sind beigefügt:

Anlage 1: Entwurf der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011

Anlage 2: Entwurf der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Verden über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 28.09.1983 (inkl. Anlage)

Beschlussvorschlag:

Die Verordnungen zur Änderung der Verordnungen für die Wasserschutzgebiete Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land und Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden werden in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann

Entwurf

1. Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011 wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 5, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden, dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, der Stadt Rotenburg (Wümme) und den Gemeinden Kirchwalsede, Westerwalsede, Ahausen und Kirchlinteln.

§ 2

§ 6 Abs. 3, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die zuständige Wasserbehörde kann den Begünstigten verpflichten, die nach Abs. 1 zu duldben Maßnahmen vorzunehmen.

§ 3

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die zuständige Wasserbehörde kann von den Verboten der §§ 3 und 4, den Duldbungs- und Handlungspflichten der §§ 5 und 6 der Verordnung im Einzelfall widerrufen und befristet befreien, wenn der Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 4

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die nach § 4 eingeschränkt zulässigen Handlungen der Verordnung dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden.

§ 5

Es wird folgender § 8a neu eingefügt:

Die örtliche Zuständigkeit der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Verden für den Vollzug dieser Verordnung auf dem jeweiligen Kreisgebiet bleibt unberührt.

§ 6

Diese 1. Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer jeweiligen Bekanntmachung in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden in Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Entwurf

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Verden über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 28.September1983

Aufgrund der §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird die Verordnung des Landkreises Verden über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 28.September1983 wie folgt geändert:

§ 1

Es wird folgender § 2a eingefügt:

Das durch diese Verordnung festgesetzte Wasserschutzgebiet überlappt sich auf einer Teilfläche mit dem durch Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgesetzten Wasserschutzgebiet Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011. Diese Teilfläche ist in der Anlage zu § 2a dieser Verordnung schraffiert dargestellt.

In diesem Überlappungsbereich gilt die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 21.12.2011 einschließlich der dort aufgeführten Verbote, eingeschränkt zulässigen oder zulässigen Handlungen. Die Regelungen der Verordnung des Landkreises Verden über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 28. September 1983 – also der vorliegenden Verordnung – sind im Überlappungsbereich nur hinsichtlich dieses § 2a und im Übrigen nicht anzuwenden.

§ 2

Diese 1. Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Landkreis Verden in Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Anlage zu § 2a

der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Verden über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Panzenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) vom 28. September 1983

